

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Oktober 1983	Nummer 94
--------------	----------------------------------------------	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21281	26. 2. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Neufestsetzung des Kurgebietes der Gemeinde Nümbrecht	2034
21281	13. 5. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anerkennung der Stadt Warstein als Erholungsort	2036
21281	22. 6. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung der Stadt Bad Lippspringe als Heilklimatischer Kurort	2038
21281	24. 11. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anerkennung der Gemeinde Lienen als Erholungsort	2044

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Landeswahlleiter	Seite
29. 9. 1983	Bek. – Landtagswahl 1980; Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste	2046

I.

21281

**Neufestsetzung des Kurgebietes
der Gemeinde Nümbrecht**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 26. 2. 1982 – V B 1 – 0531.53

Aufgrund des § 1 Abs. 1 der Kurorteverordnung – KOVO – vom 20. April 1978 (GV. NW. S. 202) i. V. m. § 2 des Kurortgesetzes – KOG – vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12) – SGV. NW. 21281 – habe ich die Kurgebietsgrenzen des staatlich anerkannten Luftkurortes Nümbrecht unter Vorbehalten neu festgesetzt.

**Anlagen
1 und 2**

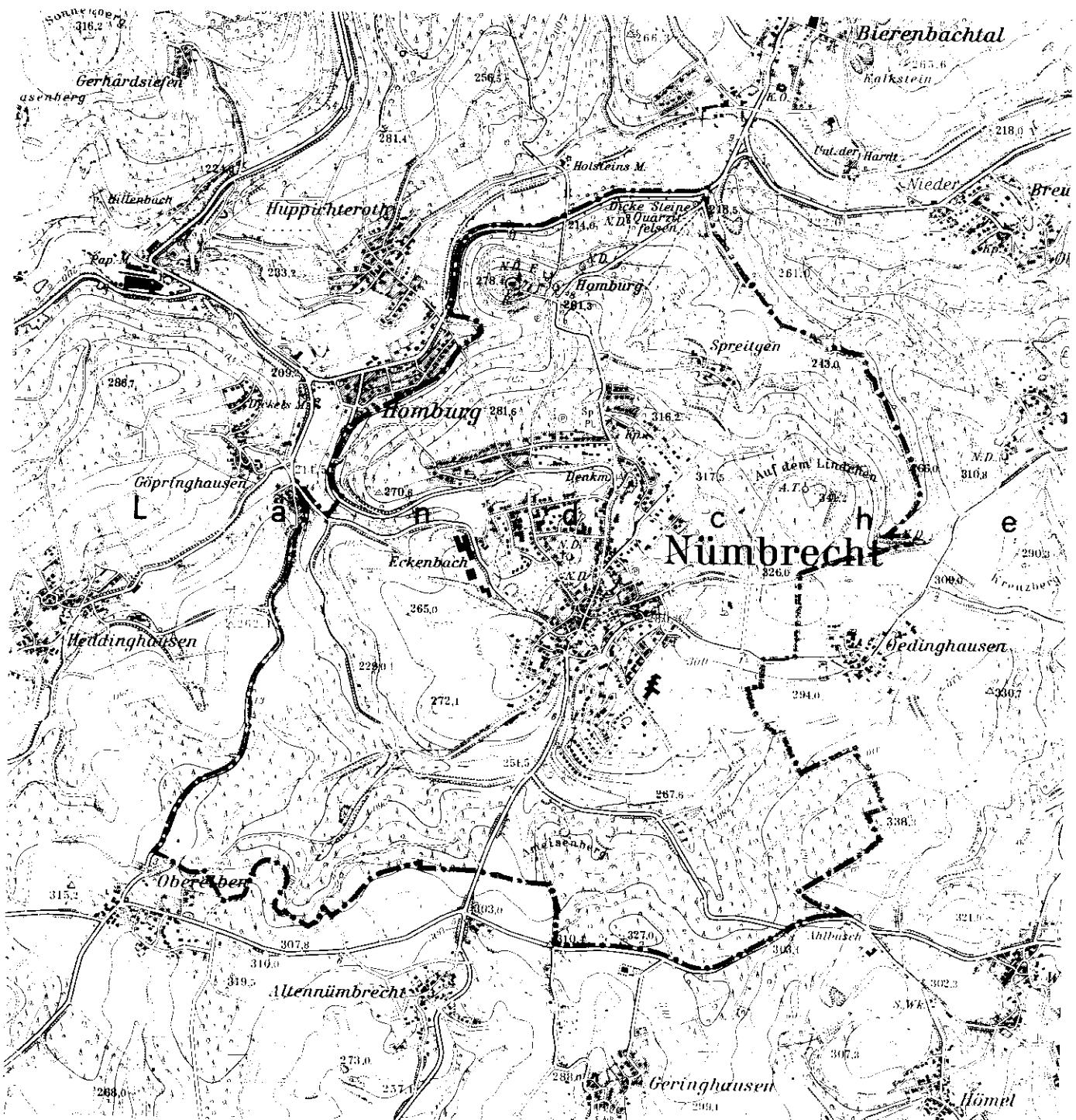
Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Kurgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung des Kurgebietes – sind Bestandteile dieses Erlasses.

Anlage 1

**Textliche Darstellung
der Kurgebietsgrenzen**

Das Kurgebiet wird im Norden begrenzt durch die L 339, beginnend an der Abzweigung der L 320. Von hier aus der L 339 entlang bis zur Abzweigung der Waldstraße im Ortsteil Homburg Bröl und dieser etwa 15 m folgend. Hier dem links abbiegenden Weg Flur 57, Nr. 20, entlang bis zum rechts abzweigenden Weg Flur 52, Nr. 38. Diesem Weg folgend parallel zur Waldstraße bis zur Einmündung in die L 95. Der L 95 etwa 350 m in Richtung Nümbrecht folgend bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Flur 52, Nr. 219. Der Grundstücksgrenze entlang bis zur Göpringhauser Straße. Von hier in nordwestlicher Richtung verspringend bis zur Einmündung der Göpringhauser Straße in die K 55. Der K 55 entlang in südlicher Richtung bis zur südwestlichen Grenze des Grundstücks Flur 45, Nr. 251, vor Oberelben. Dieser Grundstücksgrenze entlang bis zur Einmündung des Weges Flur 45, Nr. 7. Dem Weg folgend, entlang des Grundstücks Flur 45, Nr. 11, in südöstlicher Richtung verspringend bis zum Weg Flur 51, Nrn. 203 und 165. Von hier dem Weg Flur 51, Nr. 165 folgend bis zum Grundstück Flur 45, Nr. 208. An dessen südwestlicher Grenze vorbei bis zum Weg Flur 50, Nr. 9. Diesem Weg entlang bis zur nordöstlichen Grenze des Grundstücks Flur 50, Nr. 10. Von da 50 m in südliche Richtung und dann in östliche Richtung verspringend entlang der Waldgrenze bis zur L 320. Diese überquerend, ca. 25 m in südliche Richtung und dann der nördlichen Grenze des Grundstücks entlang bis zum Wanderweg 7 des Sauerländischen Gebirgsvereins e. V. Dem Wanderweg 7 folgend bis zur Einmündung in die L 38 und dieser entlang bis Ahlbusch. Dann den von der L 38 in westliche Richtung abzweigenden Weg Flur 42, Nr. 27 und weiter den Weg Flur 37, Nr. 188, entlang bis zur nordöstlichen Grenze des Grundstücks Flur 37, Nr. 189. Dieser Grundstücksgrenze entlang bis zum Weg Flur 37, Nr. 207. Diesem Weg folgend in östlicher Richtung bis zur Einmündung des Weges Flur 37, Nr. 208. Dann dem Weg entlang bis zum Wirtschaftsweg Ödinghausen-Olsbachtal. Diesem Wirtschaftsweg in westlicher Richtung folgend bis zur Einmündung des Weges Flur 37, Nr. 30, und dem Weg entlang bis zum Weg Flur 37, Nr. 256. Von da etwa 50 m in östlicher Richtung und von dort in nördlicher Richtung verspringend bis zur L 95. Der L 95 in Richtung Ödinghausen folgend bis zum links abzweigenden Weg Flur 35, Nr. 175. Diesem Weg entlang bis zur Gemeindestraße von Nümbrecht nach Distelkamp. Der Gemeindestraße etwa 520 m folgend bis zur Abzweigung des Rundwanderweges 2. Dem Wanderweg etwa 200 m folgend bis zum Weg Flur 55, Nr. 108, der rechts abzweigt. Dann dem Weg Flur 55, Nr. 108 entlang, der später in die Wegeparzellen Flur 55, Nrn. 40 und 18 übergeht, in nördlicher Richtung verläuft und ca. 50 m vor der Kreuzung L 339/L 320 in die L 320 einmündet. Von hier ab die L 320 entlang bis zur Einmündung in die L 339.

Zeichnerische Darstellung des Kurgebietes



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25 000; wiedergegeben mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 16. 2. 1982 (100/82).

Grenze des Kurgebietes Nümbrecht

21281

**Anerkennung der Stadt Warstein
als Erholungsort**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 13. 5. 1982 – V B 1 – 0532.21

Aufgrund des § 1 der Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Erholungsort (EVO) vom 30. März 1976 (GV. NW. S. 130), geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1979 (GV. NW. S. 907), – SGV. NW. 21281 – habe ich unter Anerkennung als Erholungsort der Stadt Warstein für den Stadtteil Hirschberg die Artbezeichnung Erholungsort unter Vorbehalten verliehen und die Erholungsgebietsgrenzen festgesetzt.

**Anlagen
1 und 2**

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes – sind Bestandteile dieses Erlasses.

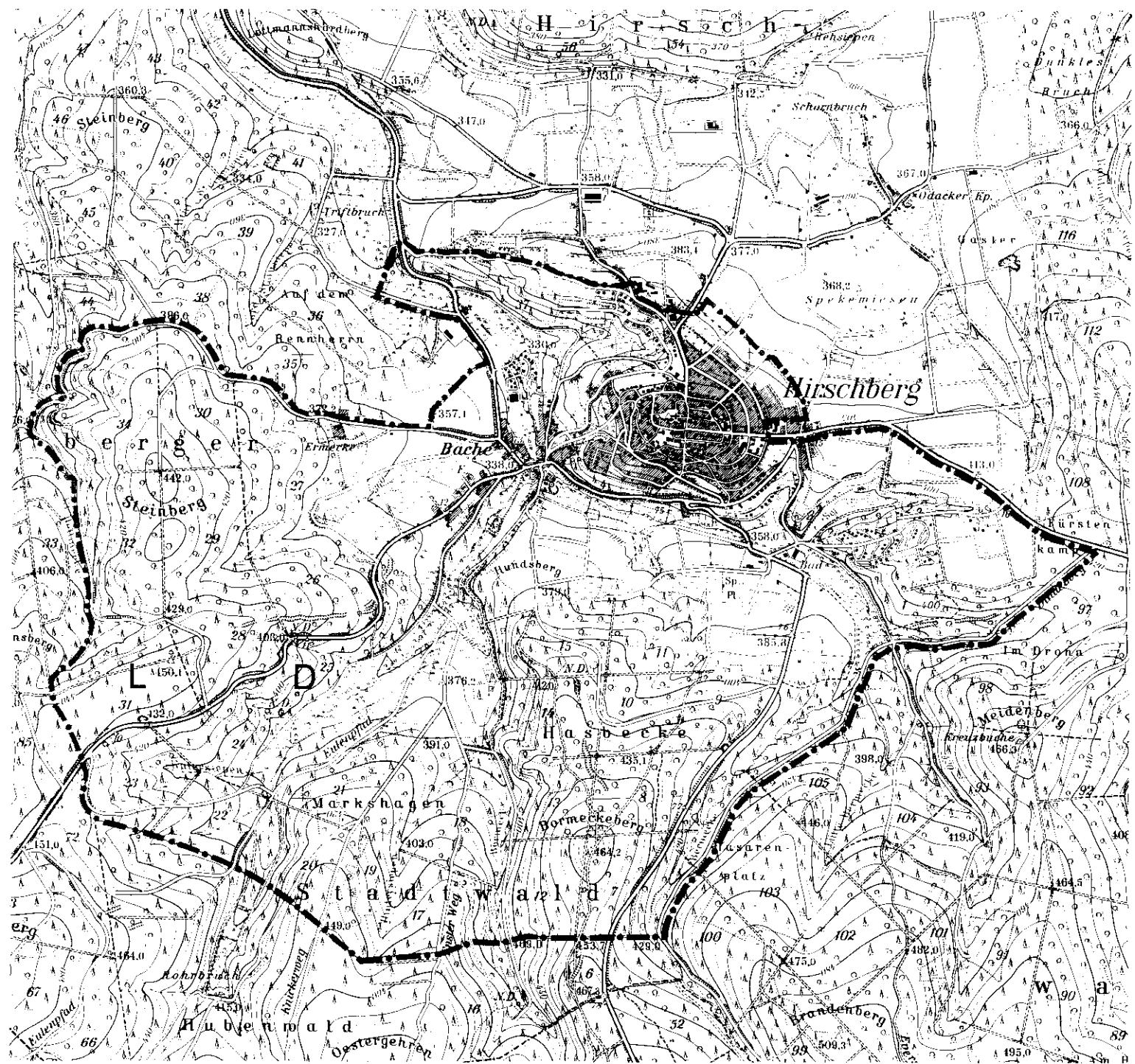
Anlage 1

**Textliche Darstellung
der Erholungsgebietsgrenzen**

Die Abgrenzung verläuft wie folgt:

In der Gemarkung Hirschberg ausgehend von der nordwestlichen Spitze der Straße „Bocksacken“ – entlang der nördlichen Grenze dieser Straße bis zum Flurstück 96/1, Flur 13 – entlang der nördlichen Grenze dieses Flurstücks – entlang der nördlichen Grenze der Straße „Bocksacken“ bis zur südöstlichen Spitze des Flurstücks 93 in Flur 3 – entlang der östlichen Grenze dieses Flurstücks bis zur südwestlichen Spitze des Flurstücks 94 – entlang der südlichen Grenze dieses Flurstücks. In gerader Linie zur nördlichen Spitze des Flurstücks 89/36 – entlang der nördlichen Grenze dieses Flurstücks und in deren Verlängerung bis zur östlichen Straßenseite der K 71 – entlang dieser Straßenseite bis zur nördlichen Spitze des Flurstücks 9 in Flur 6 – entlang der nordöstlichen Grenze dieses Flurstücks. Von der östlichen Spitze dieses Flurstücks in gerader Linie bis zur nördlichen Spitze des Flurstücks 180 – entlang der nordöstlichen Grenze dieses Flurstücks. Von der östlichen Spitze dieses Flurstücks in gerader Linie bis zur nördlichen Spitze der Oststraße – entlang der östlichen Straßenseite bis zu einem Punkt auf der gedachten Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 42 in Flur 14, entlang dieser Grenze bis zum Flurstück 41 – entlang der östlichen und nördlichen Grenze dieses Flurstücks. Von der nordwestlichen Spitze dieses Flurstücks in gerader Linie zur nordöstlichen Spitze des Flurstücks 23 – entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 23 und 19 – entlang der westlichen und südwestlichen Grenze des Flurstücks 19. In gedachter Verlängerung zur südlichen Straßenseite der Hauptstraße – in östlicher Richtung entlang der südlichen Straßenseite dieser Straße und der L 735 bis zur nordöstlichen Spitze des Dindelweges – entlang der östlichen Seite des Dindelweges bis zu einem Punkt, der auf der gedachten Verlängerung der südlichen Gemarkungsgrenze von Hirschberg liegt. Von da aus entlang der südlichen und westlichen Gemarkungsgrenze Hirschbergs bis zum Ermeckeweg – entlang der nördlichen Grenze des Ermeckeweges bis zum Weg Flurstück 149, Flur 12 entlang der westlichen Grenze dieses Weges – entlang der westlichen Grenze der L 856 bis zum Weg Flurstück 2 – entlang der südlichen Grenze dieses Weges bis zu einem Punkt auf der gedachten Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 3 – entlang dieser Grenze bis zur Lottmannshard. Von da aus in gerader Linie zur südlichen Spitze des Weges Flurstück 29 – entlang der westlichen Grenze dieses Weges bis zur nördlichen Spitze. Von da aus in gerader Linie zum Ausgangspunkt zurück.

Zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25 000; wiedergegeben mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 2. 5. 1980 (D 6747)

—•— Grenze des Erholungsortes Hirschberg

21281

**Staatliche Anerkennung der Stadt Bad Lippspringe
als Heilklimatischer Kurort**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 6. 1982 – V B 1 – 0531.08

Aufgrund des § 1 Abs. 1 und des § 4 Abs. 4 des Kurortengesetzes – KOG – vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), – SGV. NW. 21281 – in Verbindung mit § 10 Abs. 3 der Kurorteverordnung – KOVO – vom 20. April 1978 (GV. NW. S. 202) habe ich der Stadt Bad Lippspringe als staatlich anerkanntes Heilbad unter Vorbehalt der Zusatzartbezeichnung Heilklimatischer Kurort verliehen und die Kurgebietsgrenzen neu festgesetzt.

**Anlagen
1 und 2** Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Kurgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung des Kurgebietes – sind Bestandteile dieses Erlasses.

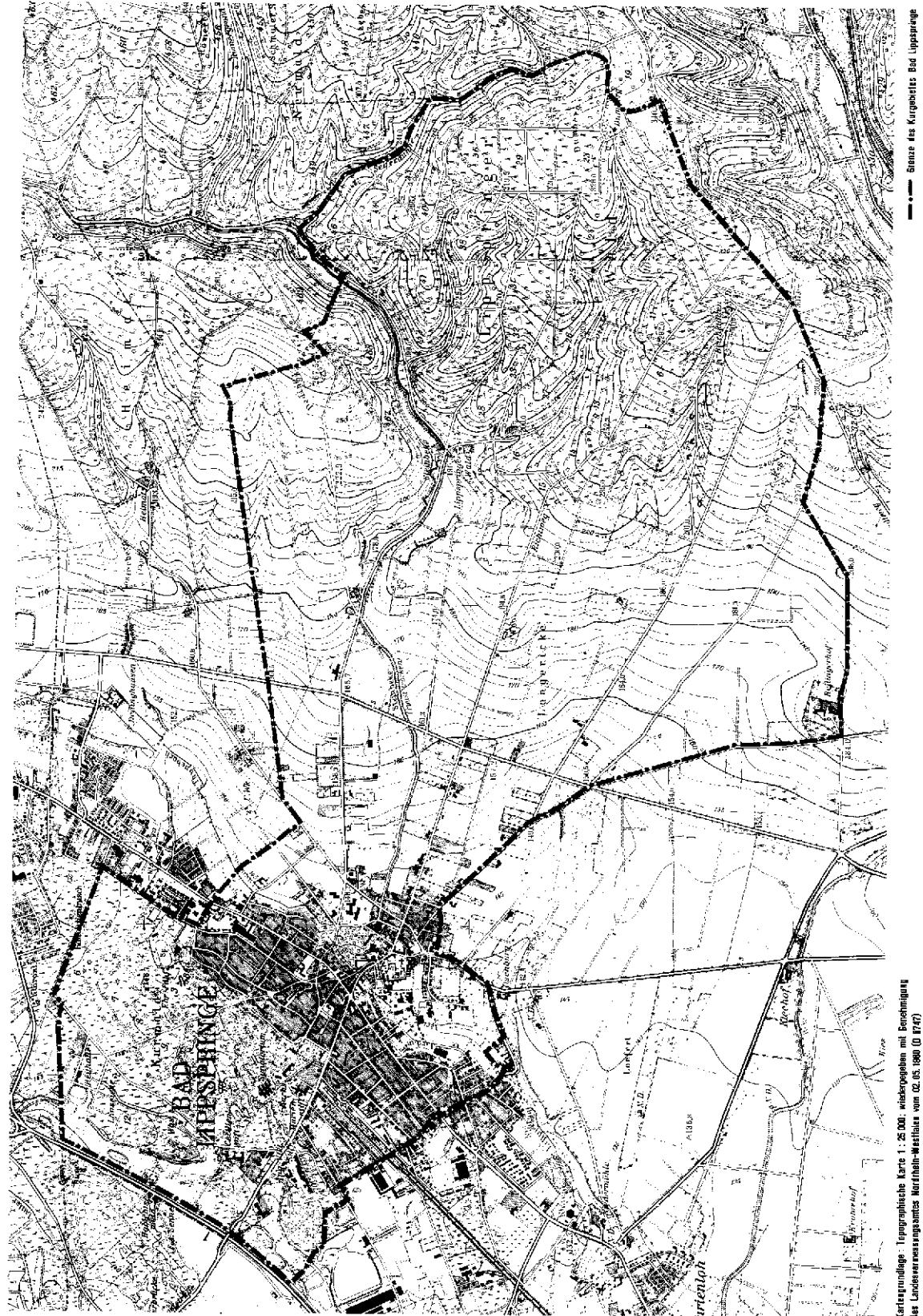
Anlage 1

**Textliche Darstellung
der Kurgebietsgrenzen**

Das Kurgebiet wird begrenzt

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| im Norden tlw.,
im Nordosten,
im Osten,
im Südosten und
im Süden tlw. | Beginnend im Nordosten in Höhe der Einmündung Schützenweg/Heideweg, weiter entlang des Schützenweges bis zur Schwimmbadstraße. Die Schwimmbadstraße entlang in südöstlicher Richtung bis zur Detmolder Straße, die Detmolder Straße überquerend weiter entlang der Straße „An der Schlägerei“ bis zur Heimatstraße. Weiter entlang der Heimatstraße in östlicher Richtung bis zum Töggernweg, weiter entlang des Töggernweges in östlicher Richtung überquerend die Kreisstraße 95 in Richtung Hochwald bis zu der rechtwinkligen Abknickung im Bereich des Dedinger Berges, weiter entlang in östlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Altenbeken, entlang des Weges Seiferdune in südlicher Richtung, abknickend über den Dumberg in südwestlicher Richtung, entlang des Stadtweges, abknickend in westlicher Richtung auf den Grasweg, abknickend über den Redinger Triftweg bis zum Redinger Hof. |
| im Süden tlw.,
im Südwesten,
im Westen,
im Nordwesten
und
im Norden tlw. | Vom Redinger Hof rechtwinklig nach Norden abknickend, die Straße entlang, die im Bereich der Kreisstraße 95 in den Lindenweg mündet. Den Lindenweg entlang bis zum Kapellenweg. Vom Kapellenweg in westlicher Richtung abknickend bis zur Josefstraße, entlang der Josefstraße, entlang der Straße „Auf der Mersch“. Von der Straße „Auf der Mersch“ in nördlicher Richtung abknickend entlang der westlichen Grenze der Fischarteiche bis zur ersten durchgehenden Parzellengrenze, wiederum in Richtung der Straße „Auf der Mersch“ bis zur Detmolder Straße. Die Detmolder Straße überquerend in die Bleichstraße, diese entlang bis zur Vom-Stein-Straße. Die Vom-Stein-Straße in westlicher Richtung bis zur Grenze Waldfriedhof, entlang der Westgrenze Waldfriedhof bis zur Trasse der B 1n, abknickend in nordöstlicher Richtung entlang der B 1n bis zur Gemeindegrenze Schlangen, in östlicher Richtung entlang der Kurwaldgrenze Heideweg bis zum Schützenweg. |

Zeichnerische Darstellung des Kurgebietes



Karte gründet auf Topographische Karte 1:25 000, wiedergegeben mit Genehmigung
des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 02.05.1990 (D 1767)

Steuereinschließung des Kurgebietes Bad Lippspringe

MBI: NW, 1983, S. 2036.

2040

2041

2049

21281

**Anerkennung der Gemeinde Lienen
als Erholungsort**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 24. 11. 1982 – V A 1 – 0532.20

Aufgrund des § 1 der Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Erholungsort (EVO) vom 30. März 1976 (GV. NW. S. 130), geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1979 (GV. NW. S. 907) – SGV. NW. 21281, – habe ich unter Anerkennung als Erholungsort der Gemeinde Lienen für den Ortsteil Lienen die Artbezeichnung Erholungsort unter Vorbehalten verliehen und die Erholungsgebietsgrenzen festgesetzt.

**Anlagen
1 und 2**

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes – sind Bestandteile dieses Erlasses.

Anlage 1

**Textliche Darstellung
der Erholungsgebietsgrenzen**

Das Erholungsgebiet wird begrenzt

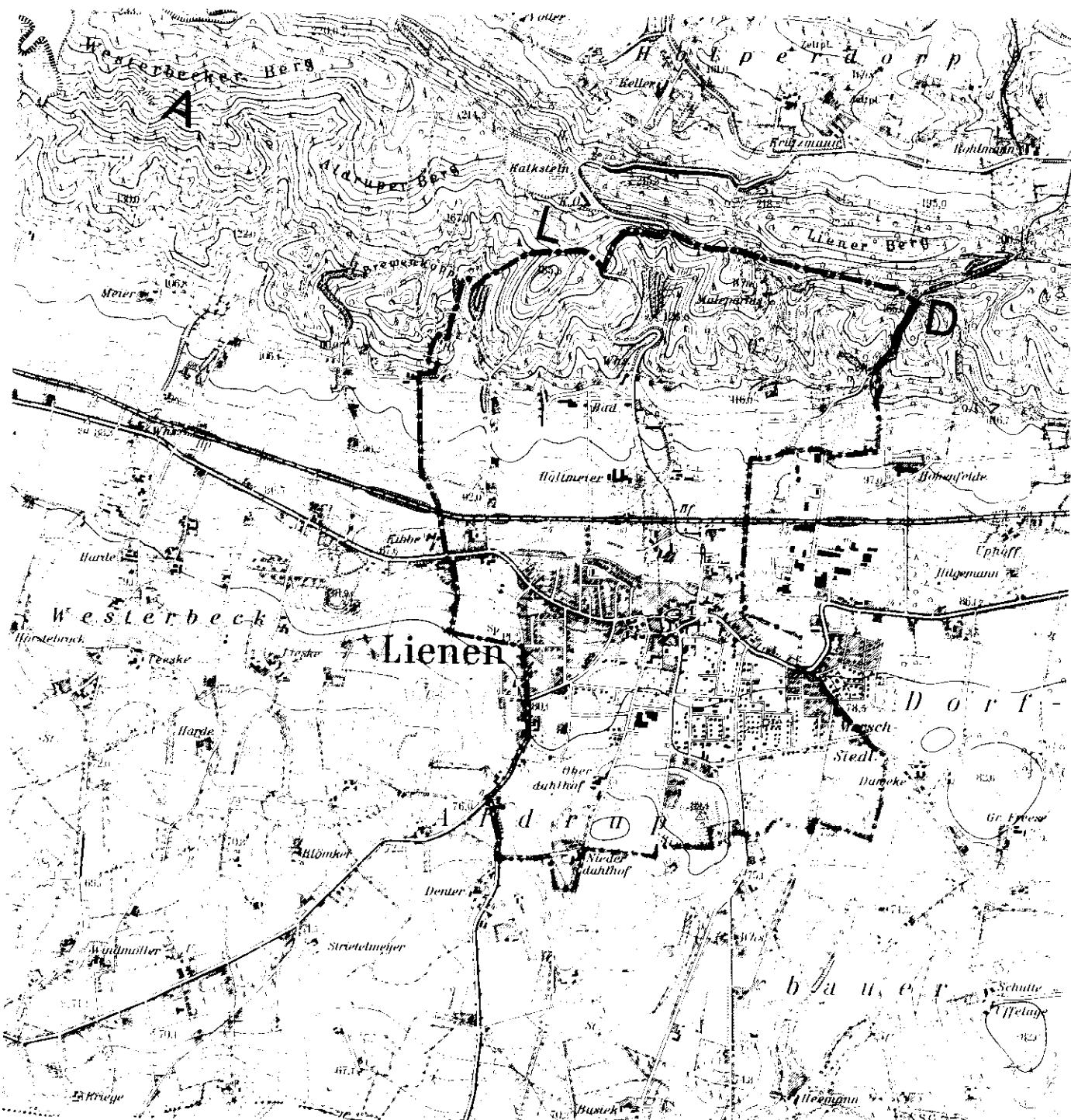
Im Norden: Durch die nördlichen Grenzen des Schoppenplackenweges, der Kreisstraße 31 und des Malepartusweges;

im Osten: Durch die östlichen Grenzen der Steinernen Treppe und des Flurstückes Flur 14, Nr. 28, die südliche Grenze des Weges Flur 14, Nr. 30, die östlichen Grenzen des Malepartusweges und des Gewässers Flur 13, Nr. 80, die nördliche Grenze des Gewässers Flur 16, Nr. 21, die westlichen Grenzen der Flurstücke Flur 16, Nrn. 24 und 25, die nördliche Grenze der Landstraße 591, die östlichen Grenzen des Postdammes und des Weges Flur 20, Nr. 123;

im Süden: Durch die südliche Grenze des Weges Flur 20, Nr. 125, die östliche Grenze des Weges Flur 20, Nr. 89, die südliche Grenze des Weges Flur 20, Nr. 98, die südöstliche Grenze des Flurstückes Flur 20, Nr. 159, die südliche Grenze des Flurstückes Flur 20, Nr. 158, die östliche Grenze der Glandorfer Straße, die südliche Grenze des Flurstückes Flur 19, Nr. 22, die östliche Grenze des Weges Flur 19, Nr. 23, die südliche Grenze des Flurstückes Flur 19, Nr. 38, die östliche Grenze des Weges Flur 19, Nr. 39, die südliche Grenze des Weges Flur 19, Nr. 42, die östliche Grenze des Weges Flur 19, Nr. 42, die östliche Grenze des Weges Flur 19, Nr. 155, die Nutzungsgrenze des Laubwaldes innerhalb des Flurstückes Flur 19, Nr. 54/1, die südliche Nutzungsgrenze des Weges innerhalb Flur 19, Nrn. 57 und 54/1;

im Westen: Durch die westlichen Grenzen der Kreisstraße 31, der Landstraße 834 und der Sandstraße, die südliche Grenze des Weges Flur 18, Nr. 431, die westliche Grenze des Weges Flur 18, Nr. 73, die südliche Grenze der Landstraße 591, die westlichen Grenzen des Weges Flur 3, Nrn. 54 und 33 sowie des Flurstückes Flur 3, Nr. 32, die nördliche Grenze des Flurstückes Flur 3, Nr. 34, die westlichen Grenzen der Flurstücke Flur 12, Nrn. 6, 5, 2, 3 und 1.

Zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25 000; wiedergegeben mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 2.5.1980 (D 6747)

Grenze des Erholungsgebietes Lienen

II.
Landeswahlleiter

**Landtagswahl 1980
Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 29. 9. 1983
I B 1/20 – 11.80.23

Der Landtagsabgeordnete Paul Lakämper ist am 20. September 1983 verstorben.

Als Nachfolger ist

Herr
Paul Mohr
Bei der Kirche 26
3530 Warburg-Dössel 1,

aus der Landesreserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) mit Wirkung vom 28. September 1983 Mitglied des Landtags geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 11. 4. 1980 (MBI. NW. S. 693) und v. 22. 5. 1980 (MBI. NW. S. 1179).

– MBl. NW. 1983 S. 2046.

Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-307. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierbeijahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X